



Betriebsordnung Sportzentrum Grien

Gemeinde **Lyss**

Sicherheit, Liegenschaften + Sport

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

E sicherheit@lyss.ch

I www.lyss.ch

Inhalt

1. Zweck	3
2. Organisation	3
3. Allgemeines	3
4. Geltungsbereich	3
4.1. Priorisierung der Hallenvergabe.....	3
5. Öffnungszeiten	3
6. Nutzungsarten	4
7. Allgemeine Regelungen	4
7.1. Weitere Verbindlichkeiten für Vereine und Veranstalter	4
7.2. Verbotene Gegenstände im Innen- und Aussenbereich (Auflistung nicht abschliessend)	4
7.3. Verhalten in der Sporthalle.....	5
7.4. Geräteraum	5
7.5. Garderoben	5
7.6. Tribüne	5
7.7. Buvette	5
7.8. Fitnesskeller (UG)	5
7.9. Parkplätze	5
8. Vermietung / Reservation	5
9. Benützungsgebühren	6
9.1. Verrechnung von zusätzlichen Aufwendungen.....	6
10 Verstoss gegen die Betriebsordnung	6
10.1 Haftungsausschluss	6
10.3 Inkraftsetzung.....	6
Genehmigung	7



1. Zweck

Das Sportzentrum Grien ist ein regionaler Treffpunkt. Es wird u.a. von Vereinen und der Bevölkerung zur aktiven Freizeitgestaltung, für Sporttrainings (Leistungs- und Freizeitsport) und als Erholungsgebiet genutzt. Die Aussenanlage ist öffentlich und frei zugänglich. Vorbehalten dabei bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen oder anderweitig belegt sind.

Diese Betriebsordnung gilt für den Innen- und Aussenbereich des Sportzentrums Grien.

2. Organisation

Das Sportzentrum Grien wird durch die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport der Gemeinde Lyss betrieben.

3. Allgemeines

Diese Betriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlage. Sie bezweckt einen sauberen, unfallfreien und geordneten Betrieb. Die Betriebsordnung ist verbindlich für alle. Weitere erlassene Anordnungen zur Betriebssicherheit werden ebenfalls anerkannt.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Betriebsordnung erstreckt sich auf sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Sportzentrums Grien.

Ältere, vorgängige Betriebsordnungen oder spezielle Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser neuen Betriebsordnung ihre Gültigkeit.

4.1. Priorisierung der Hallenvergabe

Es gelten folgende Benützungsprioritäten:

1. Gemeindeverwaltung
2. Schulen
3. Armee
4. Ortsvereine
5. Auswärtige Vereine
6. Andere Organisationen und Personen



5. Öffnungszeiten

Die Betriebs- und Öffnungszeiten des Sportzentrums werden durch die Gemeinde Lyss festgesetzt und sind im Internet (www.lyss.ch) und auf den Info-Bildschirmen der Anlage publiziert. Die Betriebszeiten werden in Arbeits-, Wochenend- und Feiertage eingeteilt:

Arbeitswoche:

Montag – Freitag von 07.15 Uhr bis 22.15 Uhr; Garderoben sind bis 22.45 Uhr zu verlassen

Wochenende:

Samstag von 08.00 Uhr bis 22.30 Uhr; Garderoben sind bis 23.00 Uhr zu verlassen

Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Garderoben sind bis 20.30 Uhr zu verlassen

Ausnahmen müssen beantragt werden

An folgenden Tagen bleibt das Sportzentrum Grien geschlossen:

- an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Dank-/Buss-/Betttag, Weihnachten)¹

Zusätzliche Schliessung (nur Innenbereich):

- Zwei Wochen in den Schulweihnachtsferien
- Zwei Wochen in den Schulsommerferien, je nach Unterhaltsarbeiten

Zusätzliche Schliessung (nur Aussenbereich):

- Sechs Wochen im Sommer für gestaffelte Unterhaltsarbeiten der Rasenspielfelder (mind. zwei Spielfelder sind immer nutzbar).
- Im Winter je nach Witterung sämtliche Rasenspielfelder

¹ Vgl. https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/555.1 vom 24.02.2023

6. Nutzungsarten

Es wird zwischen Dauerbelegung und Einzelbelegung unterschieden.

Dauerbelegungen:

- Ganzjahresbelegungen, z.B. durch Vereine oder die Armee.
- Semesterbelegungen, z.B. durch Schulen.

Einzelbelegungen:

- Normalanlass, z.B. Meisterschaftsbetrieb.
- Grossanlass*, z.B. Turn-/oder Schwingfest, Turnier.
- Kurse unter Beachtung der Benützungsprioritäten (vgl. 4.1.)

*Als Grossanlass gelten Veranstaltungen, welche die Anlagen mehr als einen Tag durchgehend belegen oder mehr als 100 Personen teilnehmen.

In der Sporthalle nicht zugelassen sind sogenannte Familienanlässe, wie Geburtstagfeiern, Hochzeitsfeiern, etc. Nach Absprache können Geburtstagsfeiern im Aussenbereich zugelassen werden.

7. Allgemeine Regelungen

Auf der Anlage des Sportzentrum Grien werden die Grundsätze der «Ethik-Charta» gemäss Swiss Olympic gelebt und durchgesetzt. Darin eingeschlossen ist mit dem Besuch oder der Benützung der Anlage die Sorgfaltspflicht. Anstand und gegenseitige Rücksichtnahme sind Bestandteil eines «sportlichen» Verhaltens. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären, Kontroll- und Ordnungsdiensten und dem Personal.



Zutritt:

- Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in der Sporthalle Grien nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie betrunkene und / oder unter Drogen stehende haben keinen Zutritt.

Verhalten:

- Für Abfälle sind die entsprechenden Entsorgungsbehältnisse zu benützen.
- Den Anordnungen des Personals und des Kontroll- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur während den Spielen in den dafür vorgesehenen Standorten Tribüne und Buvette gestattet. Der Konsum in den Garderoben ist nicht erlaubt.
- Der Konsum von Drogen jeglicher Art ist in der gesamten Anlage untersagt.
- Hunde sind in den Innenräumen nicht gestattet
- Es dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld oder auf andere Ränge geworfen werden.

Haftung:

- Die Besuchenden und Nutzenden haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die sie, unter Missachtung der normalen Sorgfaltspflicht, an den Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen verursachen.

7.1. Weitere Verbindlichkeiten für Vereine und Veranstalter

Die Durchsetzung der Betriebsordnung bei einem Anlass, Meisterschafts- und Trainingsbetrieb ist Sache des Vereins oder des Veranstalters. Der Verein oder Veranstalter ist verantwortlich, dass die Werte der Ethik-Charta umgesetzt werden. Nicht toleriert wird u.a. folgendes:

- Rassistische, fremdenfeindlich, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen oder Embleme.
- Aggressives Verhalten und/oder Streitige Auseinandersetzungen

7.2. Verbotene Gegenstände im Innen- und Aussenbereich (Auflistung nicht abschliessend)

- Pyrotechnische Artikel, Munition, Munitionsbestandteile, Laserpointer
- Das Mitführen jeglicher Waffen.
- Gassprühflaschen, Pfeffersprays, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit Gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsüblichen Feuerzeuge).

- Gegenstände, die als Wurfgeschosse verwendet werden können, z.B. Tetra-Packungen
- Dosen, Glas, sowie andere zerbrechliche oder splitternde Objekte

7.3. Verhalten in der Sporthalle

- Ordnung und Sauberkeit gilt auch in der Sporthalle.
- Das Betreten der Halle mit Fussballschuhen (mit Noppen) ist untersagt.
- Flecken von Haftmittel oder Klebestreifen an den Türen, Sprossenwand, Basketball-Backboard, u.ä. sind durch den Veranstalter zu beseitigen.
- Die Zugänge / Korridore zur Sporthalle nur mit sauberen Schuhen betreten.

7.4. Geräteraum

Bei Abwesenheit der Leitung / Lehrkraft dürfen keine Geräte benützt werden (Ausnahme: Bälle und Ballspieleinrichtungen). Beim Aufstellen und beim Wegräumen sind alle Geräte zu tragen oder, wo die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind, zu rollen. Das Schleifen auf dem Boden und das Fallenlassen von Geräten ist zu vermeiden. Die verstellbaren Sprossenwände sind korrekt festzumachen.

Im Geräteraum ist stets Ordnung zu bewahren. Sämtliche Geräte sind nach Gebrauch an den dafür reservierten Platz zu versorgen. Durch die Beachtung dieser Vorschriften helfen Sie mit, Unfälle zu vermeiden.

7.5. Garderoben

Die Garderoben sind besenrein zu hinterlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehen Behälter zu entsorgen. Jegliche Ballspiele mit Einsatz von Haftmittel sind in den Garderoben und in den Korridoren nicht gestattet.

In sämtlichen Garderoben, Duschen und Garderobenkorridoren gilt ein Alkoholverbot.

Die Garderoben sind spätestens 45 Minuten nach Match-/Trainingsende zu verlassen.



7.6. Tribüne

Die Aussentribüne ist nach der Benützung durch den Veranstalter / Benutzer grob zu reinigen (Entsorgung der Abfälle).

Die Innentribüne muss vom Veranstalter besenrein gereinigt werden.

7.7. Buvette

Die Nutzung und Zuständigkeiten der Buvette, wird in mit einer separaten Vereinbarung geregelt.

7.8. Fitnesskeller (UG)

Der Fitnesskeller läuft unter der Obhut des Turnvereins Lyss. Dieser kann von anderen Vereinen oder Privatpersonen gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Informationen ist der Turnverein Lyss zu kontaktieren.

7.9. Parkplätze

Die Parkplätze werden gemäss dem Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Lyss bewirtschaftet. Bei einer Veranstaltung oder einem Grossanlass haftet und sichert der Veranstalter die Einhaltung der Ordnung der Parkplätze, in dem er für einen Ordnungsdienst stellt.

Die Zufahrt in den Eingangsvorplatz ist nur für den Lieferantenverkehr und den Sanitäts- und Rettungsdienst gestattet. Die reservierten Parkplätze beim Haupteingang sind stets freizuhalten. Es ist untersagt den Kunstrasen als Parkplatz zu benützen.

8. Vermietung / Reservation

Für jede Nutzung (Einzel – und Dauerbelegungen) muss ein Gesuch eingereicht werden. Dies erfolgt auf der Webseite der Gemeinde Lyss "Sport und Freizeiteinrichtungen (Sportzentrum Grien)". Die Anfrage hat spätestens 10 Tage vor der Belegung zu erfolgen. Gesuche für Grossanlässe (gem. Art. 7) sind spätestens 6 Monate vor dem Anlass einzureichen.

Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung (inkl. Belegungszeiten) müssen jegliche Änderungen rechtzeitig und schriftlich an den Bewilligungsersteller eingereicht werden. Sie erhalten erst nach erneuter Bestätigung ihre Gültigkeit.

Die Gemeinde ist berechtigt die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte kurzfristig für ausserordentliche Zweck zu verwenden.

9. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden nach der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte der Gemeinde Lyss in Rechnung gestellt.

Die Abfallgebühren werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

9.1. Verrechnung von zusätzlichen Aufwendungen

Zusätzlicher Aufwand für Reinigungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten wird verrechnet. Die Fakturierung erfolgt jeweils nach der Veranstaltung.

10 Verstoss gegen die Betriebsordnung

Jede Zuwiderhandlung gegen die Verhaltenspflichten dieser Betriebsordnung (insbesondere Ziffer 7) kann für die fehlbare Person zu einer Wegweisung, einem Hallenverbot oder finanzielle Entschädigung und/oder zu einer Strafanzeige führen. In jedem Fall sind Schadensersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten. Ebenso hat eine Person mit Hallenverbot keinen Anspruch auf Entschädigung für eine allfällige Saisonkarte.

Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Betriebsordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Besuchern vom Staat oder von Verbänden gegen den Veranstalter, die Betreiber und / oder die Eigentümer des Sportzentrum Grien verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

10.1 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Lyss und ihr Personal lehnen jegliche Verantwortung bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeiten resultieren. Der Besucher nutzt die vorhandene Infrastruktur auf eigenes Risiko und Verantwortung.

Die Gemeinde Lyss und ihr Personal lehnen ausserdem jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab. Fundgegenstände werden beim Betriebspersonal abgegeben.

Die Gemeinde Lyss kann für Spiel- und Trainingsausfälle, welche durch äussere Umstände (klimatische Bedingungen, Stromausfälle, Maschinendefekte etc.) verursacht oder beeinflusst sind, nicht haftbar oder schadenersatzpflichtig gemacht werden.

Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Jede Person, die das Sportzentrum Grien betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr in das Sportzentrum Grien und/oder dessen Umfeld aufhält. Sie anerkennt weiter, dass der Veranstalter und/oder die Gemeinde Lyss und ihr Personal) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste (einschliesslich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden können.

Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist. Vorbehalten bleiben einzig Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

10.3 Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung tritt per 01. April 2023 in Kraft.

- Bitte beachten Sie die Infopanels und die Internetseite (www.lyss.ch)
- Beschwerden und Verbesserungsvorschläge sind schriftlich an die Gemeinde Lyss, Bereich Liegenschaften + Sport (liegenschaften+sport@lyss.ch) zu richten.



Genehmigung

Die SILIKO hat an ihrer Sitzung vom 15.03.2023 die vorliegende Betriebsordnung Sportzentrum Grien mit Inkraftsetzung per 01.04.2023 genehmigt.

Lyss, 27.03.2023

Im Namen der SILIKO


Häni Patrick
Präsident


Thomas Studer
Abteilungsleiter

